

Votum



Presse

Johanna Hey
ist Direktorin des Instituts
für Steuerrecht an der
Universität zu Köln.

Ohne Wumms

Mit Wumms soll nach Olaf Scholz die deutsche Wirtschaft aus der Rezession katapultiert werden. Das Volumen des Konjunkturpakets ist in der Tat beeindruckend.

Im Zentrum steht die Stimulierung der Nachfrage. Doch was ist mit den Unternehmen, die hiervon nicht schnell genug profitieren können, weil sie entweder nach wie vor infektionsschutzrechtlichen Restriktionen unterliegen oder länger benötigen, um ihr Angebot an die durch Corona grundlegend veränderten Rahmenbedingungen anzupassen? Absatzförderung ist wichtig, aber in gleicher Weise bedarf es Liquiditätssicherung.

Umso bedauerlicher ist es, dass die Empfehlung einer weitgehenden Öffnung des steuerlichen Verlustrücktrags ohne jeden Wumms abgearbeitet wurde. Auf den ersten Blick mag die Anhebung von einer auf fünf Millionen Euro (zehn Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) beachtlich erscheinen. Und darf man bei einem Paket im Wert von 130 Milliarden Euro überhaupt noch nachfordern? Ja, man darf, man muss sogar! Ein der Höhe nach unbegrenzter Verlustrücktrag würde Unternehmen flächendeckend mit zur Überbrückung der Krise notwendiger Liquidität versorgen. Dieser Liquiditätsbedarf besteht keineswegs nur bei kleineren Unternehmen, sondern unabhängig von der Unternehmensgröße. Für einen großen Mittelständler oder ein Großunternehmen sind fünf Millionen Euro Verlustrücktrag aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Sie werden wie die Lufthansa auf direkte und individuell ausgehandelte staatliche Hilfen verwiesen. Das führt nicht nur zu Streit mit der EU-Kommission über das Ausmaß zulässiger staatlicher Beihilfen, sondern erfordert auch zahllose individuelle Verhandlungen. Die Gefahr ist groß, dass nur die besonders sichtbaren Pandemie-verlierer bedacht werden.

Ein unbegrenzter Verlustrücktrag wirkt dagegen automatisch stabilisierend, belastet den Staatshaushalt nur temporär und kostet umso weniger, je besser die Wirtschaft auf das Konjunkturpaket reagiert. Das zu erkennen wäre nicht schwer gewesen.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Wertungskategorien

Viel Geld und Fair Play

Deutscher Anwaltstag: Wie der Sport mit dem neutralen Geschlecht umgeht.

Heike Anger Berlin

Caster Semenya gilt als kontroverser Fall in der Leichtathletik: 2009 bei der Weltmeisterschaft in Berlin gewann Semenya locker über 800 Meter. Die Wettbewerberinnen reagierten erbost. Auch der internationale Leichtathletik-Verband IAAF zweifelte, ob es sich bei der süd-afrikanischen Sportlerin um eine Frau handelte.

Anne Jakob war damals die Verantwortliche für die Dopingkontrollen. Die Rechtsanwältin und Professorin für Wirtschafts- und Sportrecht dokumentierte einen deutlich zu hohen Testosteronwert. „Der Sport war auf so etwas wie Intersexualität nicht vorbereitet“, erklärt Jakob. „Doch auch elf Jahre später muss ich feststellen, dass sich daran nicht wirklich etwas geändert hat.“

Dabei geht es im Spitzensport um viel Geld - wobei „Fair Play“ als Voraussetzung für den Leistungsvergleich beschworen wird. Auch im Breitensport kann das Geschlecht drastische Konsequenzen haben. Das Sportabzeichen kennt nur Regeln für

weibliche und männliche Teilnehmer, ist aber zum Beispiel Zugangsvoraussetzung für die Polizei-Ausbildung. Für die Aufnahmeprüfung für das Sportstudium, etwa an der Sporthochschule Köln, gibt es nur Leistungsvorgaben für männliche und weibliche Kandidaten. „Was machen die Diversen?“, fragt Jakob. „Das ist völlig ungeklärt.“

Mit der Frage befasst sich nun auch der Deutsche Anwaltstag, der wegen der Coronakrise virtuell stattfindet. An diesem Montag sprach Jakob hier über das „neutrale Geschlecht im Sport“.

Zunächst gibt es das „juristische“ Geschlecht, das der Staat nach dem Personenstandsgesetz definiert. Als Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts existiert in Deutschland seit vergangenem Jahr für Personen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen wollen, der Eintrag „divers“. Laut Jakob haben sich zahlreiche „Geschlechteridentitäten“ gebildet, mittlerweile rund 60: Intersexuell, transsexuell, asexuell ...

„Im Sport gab es schon immer uneindeutige Fälle“, sagt Jakob. „Gestärkt

”

Der Sport muss sich etwas einfallen lassen.

Anne Jakob
Professorin für
Wirtschafts- und
Sportrecht

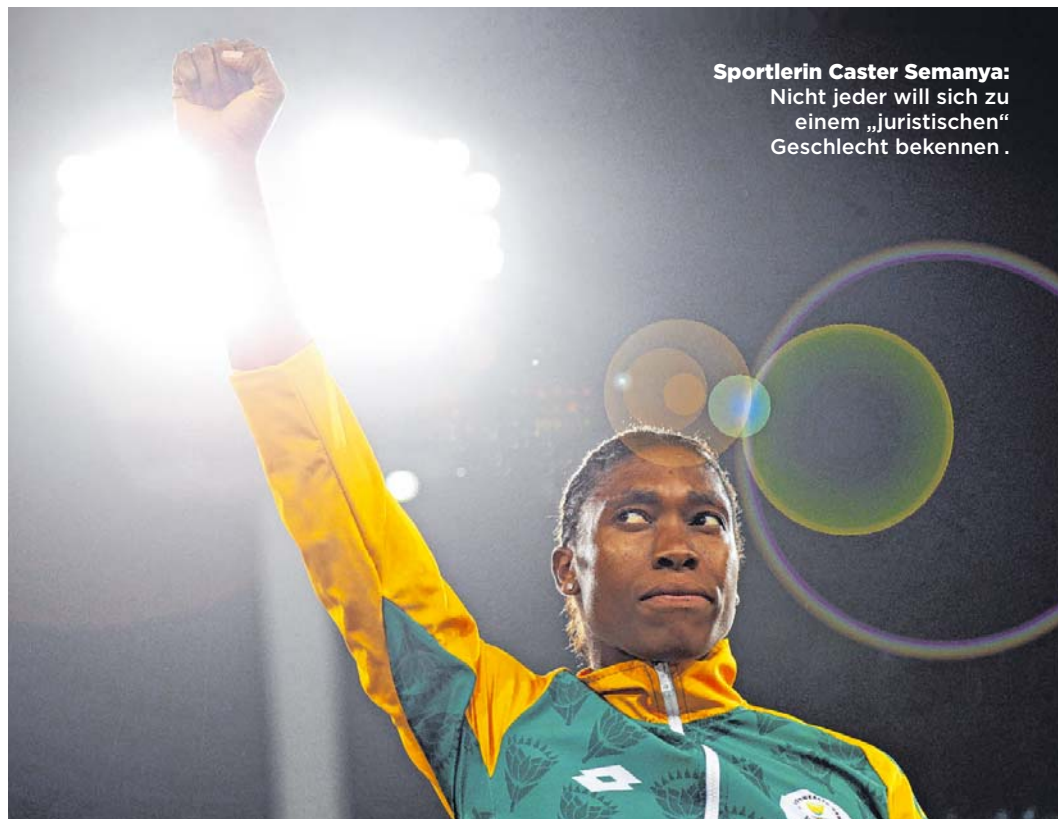
durch das Transsexuellengesetz oder das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, werden die Betroffenen jedoch selbstbewusster und verschaffen sich Gehör.“ Sie wollen sich nicht gezwungenmaßen zu einem „juristischen“ Geschlecht bekennen müssen. So landen immer mehr Fälle bei Jakob auf dem Tisch. Da geht es um die geschlechtsangleichende Behandlung einer Spielerin oder die Frage, in welchen Bereichen Diverse bei Wettkämpfen teilnehmen dürfen.

Jakob argumentiert hier mit der Relevanz. Laut einer einschlägigen Studie weisen demnach 14,2 Prozent der international startenden weiblichen Leichtathleten intersexuelle Syndrome auf. Aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit landen sie fast zwangsläufig im Spitzensport. Der Fokus liegt bei Männern, die zu Frauen transgendern. Denn sie sind in der Startklasse der Frauen erfolgreich. Die körperliche Überstärke kommt nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen hauptsächlich vom Testosteron.

„Im Sport zählt darum bislang das biologische Geschlecht, bezogen auf die Testosteron-Normwerte“, erklärt Jakob. Das Internationale Olympische Komitee legte 2015 fest, dass sich Transgender-Frauen einer Hormonbehandlung unterziehen müssen, die sicherstellt, dass der Wert dauerhaft zehn Nanomol Testosteron pro Liter Blut nicht übersteigt. Kontrolliert wird das über die Dopingkontrollen. Daran orientierte sich dann auch der IAAF.

„Der Sport muss sich etwas einfallen lassen“, meint Rechtsexpertin Jakob. Doch was? Eine eigene Konkurrenz für Diverse? Da würden immer nur jene gewinnen, die biologisch männlich sind. Ein neues Bewertungssystem, das nicht die absolute Leistung als Siegesmerkmal nimmt, sondern eine relative Leistung, vergleichbar dem Golf? Oder Klassen, je nach Testosteronwert?

„Letztlich müsste sich ein transoder intersexueller Sportler zu einem Wettkampf anmelden, in einem Land mit einem Gleichbehandlungsgesetz“, meint Sportrechtlerin Jakob. Würde dann keine Hormontherapie absolviert, ließe sich auf das staatliche Gesetz pochen, das solche Therapien als unzulässigen körperlichen Eingriff versteht und damit als Diskriminierung. „So könnte über ein Gerichtsverfahren Klarheit geschaffen werden.“



Sportlerin Caster Semenya:
Nicht jeder will sich zu einem „juristischen“ Geschlecht bekennen.

Ahit Perawongmetha

Steuerthema der Woche

Keine Umsatzsteuer auf Soforthilfen

In einer Ende Mai 2020 veröffentlichten Information stellt das Bayerische Landesamt für Steuern klar, dass Corona-Soforthilfe-Zuschüsse ertragsteuerlich zu berücksichtigen sind. Aus umsatzsteuerlicher Sicht stellen sie dagegen echte nicht steuerbare Zuschüsse dar, die weder in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen noch in den Umsatzsteuer-Jahreserklärungen anzugeben sind.

Diese erfreuliche Klarstellung soll Fehleintragungen in den Erklärungsvordrucken und Verzögerungen bei

der Bearbeitung der Erklärungen vermeiden.

Mit dem „Corona-Soforthilfe-Programm“ der Bundesregierung können Soloselbstständige, kleine Unternehmen, Freiberufler und Landwirte mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die aufgrund der Corona-Pandemie entstanden sind, schnelle Hilfen in Form von Zuschüssen beantragen. Es handelt sich um Billigkeitsleistungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren.



Eva Kunze ist leitende
Redakteurin.
www.der-betrieb.de